Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1999/03/16 Senat-WB-98-410

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.03.1999

Rechtssatz

Eine durch das Anhalten zu erwartende Behinderung des Verkehrsflusses ist nicht geeignet, die Anhalteverpflichtung außer Kraft zu setzen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at